



WICHTIG



Liebe Pächter/innen!

Wir wollen nochmals an das Verbot von Holz-, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben erinnern!

Im Schadensfall haftet keine Versicherung! Entstandene Schäden, auch an Nachbarlauben, müssen somit selber getragen werden.

Anbei die entsprechenden Auszüge aus der Kleingartenordnung:

(2.15) Heizen und Kochen Das Aufstellen von Holz-, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben ist unzulässig. Zum Heizen der Gartenlaube und zum Kochen können handelsübliche Gasöfen verwendet werden. Die Gasflaschen sind außerhalb der Laube in einem sicheren Behälter zu lagern. Die Sicherung der gesamten Gasanlage gegen Unfallgefahren obliegt dem Kleingärtner. Weitere Informationen siehe Anlage Nr. 1, Merkblatt Propangas.

(...)

Schadenfall: Bei Feuer- bzw. Explosionsschäden in Kleingartenanlagen, welche durch Pro-panganlagen verursacht wurden und Lauben- und/oder Personenschäden mit sich ziehen, untersuchen Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft mit gleichem Maßstab wie bei Straßenverkehrsteilnehmern, bei denen Rechtsverordnungen und Gesetze existieren. Gerade deshalb sollten Kleingärtner ihre Sorgfaltspflicht bei der Wartung der Propanganlage nicht vernachlässigen. Kommt es durch Fahrlässigkeit zu einem Unfall mit Todesfolge, kann sich letztendlich kein Kleingärtner seiner Verantwortung entziehen.

Bitte denkt an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Holz, Kohle, Öl und Gas!